

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 4. 6. 2014

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 21. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Erdgas Münster GmbH)	406
Bek. 12. 5. 2014, Sitzverlegung der „Glückskind Stiftung“	404	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 16. 5. 2014, Anerkennung der „Laatzener Bildungsstiftung“	404	Bek. 13. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung der höhengleichen Kreuzung des Bahnübergangs im Zuge der Elbestraße mit dem Gleis 504 der Hafensbahn Osnabrück	406
Bek. 21. 5. 2014, Anerkennung der „Hof Kasselman Familienstiftung“	404	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		VO 14. 5. 2014, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge	406
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 20. 5. 2014, Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	404	Bek. 28. 4. 2014, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Rump & Salzmann Gipswerk Uhrde GmbH & Co. KG, Osterode am Harz)	409
22420		Bek. 13. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Faurecia Exteriors GmbH, Büddenstedt)	412
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)	412
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 16. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage KBB, Kirchlinteln)	412
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 20. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk OtRa, Bergen)	412
Bek. 14. 5. 2014, Jahresabschluss 2013 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	404	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
I. Justizministerium		Bek. 27. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Göttingen AG, Göttingen)	412
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 20. 5. 2014, Ankündigung der Rücknahme der Festlegung zum Pooling durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Anhörung	405	Bek. 19. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kesseböhrmer Beschlagsysteme, Bad Essen)	413
Erl. 27. 5. 2014, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	406	Berichtigung	413
28500		Stellenausschreibungen	413/414

B. Ministerium für Inneres und Sport**Sitzverlegung der
„Glückskind Stiftung“****Bek. d. MI v. 12. 5. 2014**
— 63.2LG1-11741/400 —

Mit Schreiben vom 12. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der Glückskind Stiftung von Otterndorf nach Ganderkesee gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet nunmehr:

Glückskind Stiftung
c/o Herrn Martin Schneider
Kruses Kamp 10
27777 Ganderkesee.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 404

**Anerkennung der
„Laatzener Bildungsstiftung“****Bek. d. MI v. 16. 5. 2014**
— 63.22-11741/L 41 —

Mit Schreiben vom 16. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 5. 2014 und der diesem beigefügten Satzung die „Laatzener Bildungsstiftung“ mit Sitz in Laatzten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Laatzener Bildungsstiftung
Stadt Laatzten
Marktplatz 13
30880 Laatzten.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 404

**Anerkennung der
„Hof Kasselmann Familienstiftung“****Bek. d. MI v. 21. 5. 2014**
— 63.2OL4-11741-09 (079) —

Mit Schreiben vom 21. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 4. 2014 die „Hof Kasselmann Familienstiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Mitgliedern der Familie des Stifters und deren ehelichen Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hof Kasselmann Familienstiftung
c/o Herrn Ullrich Kasselmann
Am Borgberg 3
49170 Hagen am Teutoburger Wald.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 404

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung
der Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen****Erl. d. MS v. 20. 5. 2014 — 102-43198/4 —**— **VORIS 22420** —

1. Aufgrund des § 1 BehWerkPrZustV vom 24. 6. 2002 (BGBl. I S. 2281) wird bestimmt:

Zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen nach der BehWerkPrV vom 25. 6. 2001 (BGBl. I S. 1239) in der jeweils geltenden Fassung ist das LS.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 404

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Jahresabschluss 2013
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse****Bek. d. ML v. 14. 5. 2014 — 203-42141/5-68 —**

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2013 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	38 059 898,72
2. Einzug TKB-Kosten	2 037 649,26
3. Erstattungen des Landes	9 673 694,66
4. Erstattungen der EU	98 979,08
5. Erträge aus der Geldanlage	2 754 074,27
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	43 472,05
7. Sonstige Einnahmen	0,00
8. Entnahmen aus der Rücklage	494 936,50
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	52 782,78
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 339 741,30
11. Überschüsse aus Vorjahren	73 676,45
12. Verwahrungen	316 306,45
Gesamteinnahmen	55 945 211,52
Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	2 339 891,30
2. Entschädigungen	2 359 285,47
3. Beihilfen	235 001,21
4. Härtebeihilfen	45 119,55
5. Schätzkosten	0,00
6. Impfstoffe	3 153 245,41
7. Impfbeihilfen	1 272 477,47
8. Untersuchungskosten	12 290 570,24
9. Tierkennzeichnung	2 492 653,06

10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 260 389,02
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	17 586 696,49
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	334 720,74
13. Zuführung an Rücklagen	9 777 936,50
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	14,58
15. Fehlbeträge des Vorjahres	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 339 741,30
17. Vorschüsse	250,00
Gesamtausgaben	55 487 992,34
Gesamteinnahmen	55 945 211,52
Gesamtausgaben	55 487 992,34
Bankbestand am 31. 12. 2013	457 219,18

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 404

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ankündigung der Rücknahme der Festlegung zum Pooling durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Anhörung

Bek. d. MU v. 20. 5. 2014 — 55-29411/010-0001 —

Am 22. 8. 2013 ist die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 8. 2013 in Kraft getreten. Darin ist in § 17 Abs. 2 a StromNEV eine Neuregelung des sog. Pooling vorgesehen, wobei diese Neuregelung nach § 32 Abs. 12 StromNEV ab dem 1. 1. 2014 anzuwenden ist.

Die Festlegung BK8-11/019 zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV ist durch das Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswidrig geworden. Der geänderte § 17 StromNEV trifft eine neue Regelung für das Pooling, die mit derjenigen der Festlegung nicht vereinbar ist. Die Pooling-Festlegung ist daher als nachträglich rechtswidrig gewordener Dauerverwaltungsakt auf Grundlage von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 zurückzunehmen.

Die Marktbeteiligten erhalten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Rücknahmeentscheidung (**Anlage**) gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können unter dem Aktenzeichen

BK8-11/09 oder 55-29411/010-0001

bis zum **9. 7. 2014**

an die **Regulierungskammer Niedersachsen,
Postfach 4107,
30041 Hannover,**

gesandt werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 405

Anlage

— Entwurf —

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren wegen Rücknahme der Festlegung zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, als Landesregulierungsbehörde durch den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke, den Beisitzer Torsten Berg und die Beisitzerin Nora Mevißen am XX. XX. 2014 beschlossen:

Der Beschluss der Bundesnetzagentur in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Niedersachsen unter dem Aktenzeichen BK8-11/019 vom 26. 9. 2011 wird mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 zurückgenommen.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat in Wahrnehmung der Aufgaben des Landes Niedersachsen die Festlegung zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV — unter dem Aktenzeichen BK8-11/019 — erlassen.

Am 22. 8. 2013 ist die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 8. 2013 (BGBl. I S. 3250) in Kraft getreten. Darin ist in § 17 Abs. 2 a StromNEV eine Neuregelung des sog. Pooling vorgesehen, wobei diese Neuregelung nach § 32 Abs. 12 StromNEV ab dem 1. 1. 2014 anzuwenden ist.

Den Marktteilnehmern wurde durch Mitteilung auf den Internetseiten der Regulierungskammer Niedersachsen am XX. XX. 2014 und im Niedersächsischen Ministerialblatt vom XX. XX. 2014 (S. XX) gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Rücknahme der Festlegung mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 gegeben.

Hierzu haben folgende Unternehmen Stellungnahmen eingereicht: XXXX.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Rücknahme der Festlegung beruht auf § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Die rechtmäßige Festlegung ist durch das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 8. 2013 (BGBl. I S. 3250) rechtswidrig geworden. Der im Rahmen der StromNEV-Novelle geänderte § 17 StromNEV trifft eine neue Regelung für das Pooling, die mit derjenigen der Festlegung nicht vereinbar ist. Die Pooling-Festlegung ist daher als nachträglich rechtswidrig gewordener Dauerverwaltungsakt auf Grundlage von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 zurückzunehmen (vgl. BVerwGE 143, 230; BVerwGE 84, 111).

Es handelt sich bei der Festlegung um einen belastenden Verwaltungsakt. Die Festlegung war darauf gerichtet, das Pooling grundsätzlich zu untersagen. Dass nach den Vorgaben der Festlegung Entnahmestellen gepoolt wurden bzw. gepoolt werden konnten, begründet nicht den Charakter eines zumindest auch begünstigenden Verwaltungsaktes. Selbst wenn begünstigende Elemente der Festlegung zu bejahen wären, wären die Voraussetzungen für eine Rücknahme ab dem 1. 1. 2014 erfüllt, weil jedenfalls insofern kein schutzwürdiges Vertrauen Betroffener gegeben sein kann. Wegen der bereits 2013 eingeleiteten Verwaltungsänderung war die Rechtsänderung ab dem 1. 1. 2014 für alle Beteiligten hinreichend erkennbar.

Der Regulierungskammer steht bei der Entscheidung über die Rücknahme der Festlegung grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist hinsichtlich einer Rücknahme mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 aufgrund der geänderten Rechtslage jedoch auf Null reduziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 75 Abs. 1 und § 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem

oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Daniel Gelmke Torsten Berg Nora Mevißen
— Vorsitzender — — Beisitzer — — Beisitzerin —

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 27. 5. 2014 — 33-40501/208.13.0-12.1 —

— **VORIS 28500** —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 282)
— **VORIS 28500** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2014 wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Landkreisen“ die Worte „Rotenburg (Wümme)“ eingefügt.

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 406

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(Erdgas Münster GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 5. 2014
— L1.4/L67007/03-08 02/2014-0009 —**

Die Erdgas Münster GmbH plant in Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim am Nordhorn-Almelo-Kanal, zwischen der Bundesstraße 213 (Südtangente) und der Straße Frensdorferhaar, den Rückbau einer sanierungsbedürftigen Rohrbrückenkonstruktion zur Beförderung von Erdgas. Es ist vorgesehen, die drei bislang über den Nordhorn-Almelo-Kanal geführten Erdgasleitungen zu erneuern und diese am gleichen Ort in offener Bauweise unterhalb des Kanalbettes zu verlegen.

Die neu zu verlegenden Erdgasleitungen haben Innendurchmesser von 200, 350 und 400 mm bei einer Länge von je 60 m. Es ist auszuschließen, dass die erforderliche temporäre Grundwasserhaltung mit einem jährlichen Volumen an Wasser zwischen 5 000 m³ und weniger als 100 000 m³ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme hat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.5.4 der Anlage 1 UVPG, in der derzeit geltenden Fassung, durch Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 406

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung der höhengleichen Kreuzung
des Bahnübergangs im Zuge der Elbestraße
mit dem Gleis 504 der Hafentbahn Osnabrück**

**Bek. d. NLSStBV v. 13. 5. 2014
— 3323H-33224-BÜ Elbestraße-03/14 —**

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die technische Sicherung der höhengleichen Kreuzung des Bahnübergangs im Zuge der Elbestraße mit dem Gleis 504 der Hafentbahn Osnabrück gemäß § 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 406

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge**

Vom 14. 5. 2014

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Schwinge (Nr. 17 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** beigefügte Karte ist beim Unterhaltungsverband Schwinge, Am Bruch 14, 21717 Frenckenbeck, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58
bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 12), wird der Abschnitt „Nr. 17 Unterhaltungsverband Schwinge“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 14. 5. 2014

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. O c h m a n n

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 406

Anlage 1

Unterhaltungsverband Nr. 17 Schwinge

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
1	Beverbeck	Stade	Bahnstrecke Stade—Bremervörde 32523314 5929016		Nr. 20 Schwinge 32523085 5931855	
2	Deinster Mühlenbach/ Westerbeck	Stade	Wegedurchlass in Lünenspecken 0,4 km oberhalb des Weges „Alter Marktweg“ 32528817 5927292		Nr. 20 Schwinge 32527535 5933517	
3	Dinghorner Bach	Stade	„Alter Marktweg“ Wedel-Bokel ab Auslauf Wegedurchlass 32524767 5928493		Nr. 20 Schwinge 32525305 5932558	
4	Graben 5	Stade	Fredenbecker Weg 32530092 5934867		Nr. 20 Schwinge 32528844 5934892	
5	Graben Im Vieh	Stade	Weg Im Vieh 32519971 5932322		Nr. 20 Schwinge 32521105 5931919	
6	Grenzgraben Schwinge- Heinbockel-Hagenah	Stade	0,850 km oberhalb der Gemarkungs- grenze Schwinge—Heinbockel-Hagenah 32523426 5935079		Nr. 20 Schwinge 32522352 5931779	
7	Grenzgraben Heinbockel-Hagenah	Stade	Auslauf Durchlass am Radweg an der Kreisstraße 57 32521826 5934801		Nr. 6 Grenzgraben Schwinge— Heinbockel-Hagenah 32522751 5934698	
8	Grenzgraben Wiepenkathen-Schwinge	Stade	1,6 km oberhalb der Einmündung in die Schwinge (Radwanderweg) 32528912 5935597		Nr. 20 Schwinge 32527533 5935532	
9	Großer Bach einschließlich Durchlauf Deinster Mühlenteich	Stade	Auslauf der Rohrleitung im Grölsmoor 32530826 5930465		Nr. 2 Deinster Mühlenbach 32528790 5931225	
10	Hagenaher Dorfgraben	Stade	Auslauf Straßendurchlass an der Kreisstraße 57 32521505 5933335		Nr. 6 Grenzgraben Schwinge— Heinbockel-Hagenah 32522140 5933187	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
11	Heidbeck	Stade	Weg von Dollern nach Hagen 32534520 5932760		Nr. 20 Schwinge 32529464 5937082	
12	Helmster Moorgraben	Stade	0,64 km oberhalb des Weges Zuckerberg-Kreisstraße 30 32532716 5932538		Nr. 21 Steinbeck 32531738 5932562	
13	Kattenbeck	Stade	Straße Weißenmoor-Bundesstraße 73 32525006 5937018		Nr. 20 Schwinge 32528904 5936052	
14	Kühlhornsbach	Stade	Einmündung des Esseler Grabens in den Kühlhornsbach 32518033 5927270		Nr. 20 Schwinge 32529963 5931142	
15	Ottersbach	Stade	Weg von Schwinge zum Neuen Moor, 0,82 km oberhalb der Einmündung in die Schwinge 32527817 5934469		Nr. 20 Schwinge 3528629 5936198	
16	Poldergraben „b“ in Hagen	Stade	Durchlass im Graben „b“ 0,1 km westlich des Polderschöpfwerks 32528182 5933809		Nr. 20 Schwinge 32528254 5933944	
17	Poldergraben Perlberg	Stade	Durchlass 0,25 km oberhalb des Polderschöpfwerks 32529193 5937678		Nr. 20 Schwinge 32529317 5937821	
18	Ringbeck	Stade	Auslauf Durchlass Straße Bokel—Mulsum 32521305 5929003		Nr. 20 Schwinge 32521635 5931733	
19	Schiereler Graben	Rotenburg (Wümme), Stade	Weg von der Bundesstraße 74 nach Schierel 32517364 5930791		Nr. 25 Willaher Graben 32518676 5930687	
20	Schwinge	Stade	Weg Mulsum—Schierel 32518381 5930204		0,25 km südlich der Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32530745 5938834	
21	Steinbeck, einschließlich Durchlauf Hagener Mühlenteich	Stade	Kreisstraße 44 Helmste—Horneburg 32532795 5930378		Nr. 20 Schwinge 32528333 5933988	
22	Stühgraben	Stade	0,653 km oberhalb der Straße Wedel—Groß Aspe 32526554 5926530		Nr. 23 Wedeler/ Fredenbecker Mühlenbach 32525009 5926671	
23	Wedeler Mühlenbach einschließlich Durchlauf Fredenbecker Mühlenteich, im Unterlauf Fredenbecker Mühlenbach mit Umfluter	Stade	Gemarkungsgrenze Wedel—Aspe 32524994 5926236		Nr. 20 Schwinge 32526328 5932684	
24	Wiepenkathener Moorgraben	Stade	0,9 km oberhalb Einmündung in Nr. 13 Kattenbeck 32525585 5936489		Nr. 13 Kattenbeck 32525997 5937304	
25	Willaher Graben	Stade	0,770 km oberhalb Einmündung in Nr. 20 Schwinge 32518368 5931106		Nr. 20 Schwinge 3518836 5932452	

**Die Anlage 2 ist auf den Seiten 410/411
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG,
Osterode am Harz)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 4. 2014 — G/13/044 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, 37520 Osterode am Harz, an der Bundesstraße 241, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 5. 6. bis zum 18. 6. 2014

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Osterode am Harz,
Rathaus, 5. Etage, Raum 5.1.5,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.15 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.15 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 409

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, an der B 241, 37520 Osterode am Harz, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 G der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 15. 4. 2014 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Steinbruch mit einer Abbaufäche
von 10 Hektar oder mehr.**

Standort: 37520 Osterode am Harz
Gemarkung: Osterode
Flur: 15, 17 und 18
Flurstücke: 23/6, 25/3, 29/1, 70, 75/3, 112/2, 163/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung des bestehenden Dolomitsteinbruchs „Am Härkenstein“ um 36,6 ha nach Osten (siehe Nr. 2 und Karten-Anlagen 2 und 3 der Antragsunterlagen) zur Förderung einer prognostizierten Fördermenge von ca. 18,7 Mio. t Dolomit.

2. Die Genehmigung zum Abbau wird gemäß der von der Antragstellerin vorgenommenen Ermittlung der Vorratsmenge und der daraus resultierenden Abbaudauer **bis zum 31. 12. 2090** befristet.

3. Diese Frist nach Nr. 2 (Abbaudauer) kann
- auf Antrag verlängert werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, oder
 - verkürzt werden, wenn sich die Abbaugeschwindigkeit erhöht.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung
- die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung,
 - die naturschutzrechtliche Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

ein.

5. Die Antragstellerin hat vor Beginn des Oberbodenabtrags mit der Naturschutzbehörde (Landkreis Osterode am Harz) einvernehmlich abgestimmte zusätzliche Planungen zu externen Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abbauscheibe darf frühestens 3 Monate nach Vorlage dieser zusätzlichen Planungen begonnen werden (Bedingung nach § 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*).

Die Unterlagen sind auch der Genehmigungsbehörde zwecks Vervollständigung der Planunterlagen und des Änderungsbescheides 2fach vorzulegen.

6. Die Antragstellerin hat nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (Landkreis Osterode am Harz) spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme der jeweiligen Abbauscheibe, d. h. bereits vor Beginn des Oberbodenabtrags, bei dieser eine durch Vorlage aktualisierter Unterlagen noch festzulegende Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Kompensationsmaßnahmen zu hinterlegen (§ 17 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 NAGBNatSchG).

Die Sicherheit kann in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft geleistet werden.

7. Die Sicherheitsleistung erfasst im ersten Schritt
- die Kosten für die Kompensation der Eingriffe für die abbaubedingten Beeinträchtigungen auf der 1. Abbauscheibe und
 - die Kosten für die Ersatzaufforstung auf der 1. Abbauscheibe für den voraussichtlich ab dem Jahre 2050 erfolgenden Waldverlust der Abbauscheiben 2 und 3.

Die weiteren erforderlichen Sicherheitsleistungen für die Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Abbauscheiben 2 und 3 werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Abbaubeginn festgesetzt.

8. Der Naturschutzbehörde (Landkreis Osterode am Harz) wird vorbehalten, die Höhe der Sicherheitsleistung in angemessenen Zeiträumen von ca. 5 Jahren auf Kostenaktualität zu überprüfen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsleistung hinsichtlich bereits erfolgter Herrichtungsmaßnahmen reduziert werden kann.

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass sich die Kosten gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Ermittlung um mehr als 5 % geändert haben, so ist von der Naturschutzbehörde eine entsprechende Neufestsetzung der Sicherheitsleistung vorzunehmen (vgl. § 240 BGB). Wird eine höhere Sicherheitsleistung festgesetzt, so ist diese innerhalb eines Monats zu erbringen. Der weitere Abbau nach Ablauf der Monatsfrist ist nur zulässig, wenn diese Sicherheitsleistung erbracht worden ist (vgl. § 17 Abs. 5 BNatSchG). Wird eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt, so ist der übersteigende Betrag der Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugeben.

9. Die Sicherheitsleistung wird — soweit nicht bereits in Anspruch genommen — nach endgültiger Schlussabnahme zurückgegeben.

10. Es gelten die im Antrag — Kartenanlage 3 der Umweltverträglichkeitsstudie — dargestellten Grenzen der bestehenden und der erweiterten Abbaustätte.

11. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718).

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Faurecia Exteriors GmbH, Büddenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 5. 2014
— BS 14-048 —**

Die Faurecia Exteriors GmbH, An der Kreisstraße 22, 38372 Büddenstedt, hat mit Schreiben vom 23. 1. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und Abgas zur Nutzung im eigenen Betrieb beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 412

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 5. 2014
— BS 14-030 —**

Die Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 25. 3. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 005 kW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 412

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage KBB, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 16. 5. 2014
— CE000039083-14-025-01 U BS/Dr —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG, Neddener Straße 3, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in

der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Kirchlinteln, Oweerweg, Gemarkung Armsen, Flur 5, Flurstück 41/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 412

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk OtRa, Bergen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 20. 5. 2014
— CE000045902-14-026-01 U BS/Dr —**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8 a, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 20. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort Bergen-Sülze, Dahlhofsweg 4 d, Gemarkung Sülze, Flur 1, Flurstück 95/36, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 412

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Göttingen AG, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 5. 2014
— 14-022-01 —**

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Göttingen, Gemarkung Göttingen, Flur 34, Flurstück 65, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 412

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kesseböhrer Beschlagsysteme, Bad Essen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 5. 2014 — 14-006-01/Ev —**

Die Kesseböhrer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Minderer Straße 208, 49152 Bad Essen, hat mit Antrag vom 27. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,076 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49152 Bad Essen, Gemarkung Dahlinghausen, Flur 22, Flurstücke 46, 47/1, 47/2, 66/1 und 67.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 413

Berichtigung**Berichtigung
der Bek. Durchführung des NHundG;
Bestimmung der beauftragten Stelle (Beileihung)**

Die Bek. des ML vom 8. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 351) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum „1. 1. 2013“ wird durch das Datum „14. 10. 2013“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 413

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Celle** (ca. 176 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Dezernentenstelle der BesGr. B 4, zu der die Leitung des Dezernats mit dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt sowie dem Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste gehört. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der detaillierte Text der Stellenausschreibung mit den Aufgaben und Anforderungen ist im Internet unter www.landkreis-celle.de abrufbar.

Der Landkreis Celle verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Um das unterrepräsentierte Geschlecht in diesem Bereich beruflich zu fördern, besteht daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 20. 6. 2014** ausschließlich an Bewerbung@LKCelle.de. Die erforderlichen Angaben finden Sie im detaillierten Text der Stellenausschreibung im Internet unter www.landkreis-celle.de. Die Vorauswahl wird anonymisiert durchgeführt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 413

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 206 „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes im Geschäftsbereich des ML,
- Koordinierung und Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden und Verbraucherschutzzeitschriften,
- Koordinierung der Arbeit mit anderen betroffenen Ressorts,
- Erstellung von Vorlagen und Stellungnahmen für die VSMK, AMK und ACK im Bereich Wirtschaftlicher Verbraucherschutz,
- Vertretung in Fachgremien des Landes und des Bundes,
- Beantwortung parlamentarischer Anfragen, Mitarbeit bei Angelegenheiten des Bundesrates und des Landtages,
- Inhaltliche Vorbereitung von Ministerterminen,
- Entwicklung von Projekten und Initiativen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes,
- Entwicklung, Koordinierung und Begleitung von Veranstaltungen,
- Entwurf von Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudium und Erfahrungen in Verwaltungsbehörden des Landes bzw. in Ministerien.

Es werden mehrjährige Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, gesellschaftlichen Interessengruppen, Parteien, Fraktionen und Verwaltungen erwartet. Zudem sollen die Bewerberinnen und Bewerber gute Kenntnisse von parlamentarischen Prozessen und der Regierungsarbeit vorweisen können.

Fundierte Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz-, Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzpolitik sowie der rechtlichen Grundlagen werden vorausgesetzt.

Erforderlich sind zudem mehrjährige Erfahrungen in den Bereichen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Erfahrungen bei der Organisation und Entwicklung von Fachveranstaltungen.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Aktenzeichen 402-03041-889 (für externe Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 28. 6. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Grahl, Tel. 0511 120-2283, für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 413

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Zentrale Wahrnehmung der Aufgabe „Breitbandversorgung ländlicher Räume“,
- Koordinierung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens,
- Vorgaben zur Prüfung der Verwendung,

- Koordinierung und Zuweisung der Fördermittel,
- Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewilligungsbehörden,
- Abstimmung mit dem Breitband-Kompetenz-Zentrum Niedersachsen und den Telekommunikationsunternehmen über grundsätzliche Förderinhalte,
- Mitarbeit in der Breitbandinitiative Niedersachsen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien,
- Haushaltsrechtliche Angelegenheiten beim Einsatz der Fördermittel,
- Haushaltsrechtliche Abstimmung im Bereich Kulturerbe,
- Erarbeitung der BDA, Koordinierung einheitliche Anwendung BDA und ZDA.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

- Kenntnisse aus dem Bereich des Haushaltsrechts werden vorausgesetzt.
- Kenntnisse aus dem Bereich „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ bzw. der Aufgabebereiche der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung sind wünschenswert.
- Darüber hinaus werden Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie eine gute und sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksweise ebenso erwartet wie ein routinierter Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-888 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 27. 6. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-2015, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist

den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 413

Die **Stadt Schneverdingen** (Landkreis Heidekreis/Metropolregion Hamburg) sucht zum 1. 10. 2014

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter für die Bürgermeisterin. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung (BesGr. A 16) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die persönlichen Voraussetzungen zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit müssen gegeben sein.

Der Ersten Stadträtin/Dem Ersten Stadtrat wird die Führung eines der drei vorhandenen Fachbereiche mit den Aufgabenschwerpunkten Finanzen, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Tourismus zugewiesen. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung die Herausforderungen einer Kommune zwischen gesetzlichen Vorgaben, Finanzsituation und Erwartungen zur Gestaltung einer attraktiven Stadt motiviert, verantwortungsbewusst und kreativ meistert. Sie soll ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in einem verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. den erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs II (A II) sowie mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion innerhalb einer Kommunalverwaltung oder in einer vergleichbaren Position haben.

Für die Weiterentwicklung einer modernen erfolgsorientierten Stadtverwaltung wünschen wir uns eine engagierte, entscheidungsfreudige und tatkräftige Persönlichkeit, die in der Lage ist, bürger- und leistungsorientiert zu führen. Neben hoher fachlicher und sozialer Kompetenz wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Schneverdingen erwartet.

Die Stadt Schneverdingen (rd. 19 000 Einwohnerinnen und Einwohner) zeichnet aus:

- vitales Grundzentrum mit mittelzentralen Funktionen in der Lüneburger Heide,
- hohe Lebensqualität mit zahlreichen Freizeit-, Vereins- und Kulturangeboten,
- vollständiges Schulangebot bis zum Sekundarbereich II,
- bekannter und attraktiver Tourismusort,
- günstige Lage zwischen den Großstädten Hamburg, Bremen und Hannover.

Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. 6. 2014** an die Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens, Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen; E-Mail: buergermeisterin@schneverdingen.de, Internet: www.schneverdingen.de.

– Nds. MBl. Nr. 20/2014 S. 414

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten